



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge auf dem Gemeindeweg GST-NR. 4972 ab dem Wohnhaus Bundesstraße 22.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind Anrainer, Nutzungsberechtigte und Amtsorgane.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52/6c lit. A Ziff. 1 StVO 1960, „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit der erforderlichen Zusatztafeln kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerd Hölzl



An der Amtstafel
angeschlagen am 20.6.2023
abgenommen am

Zahl k120.20-9/2023-1
Koblach, den 19.06.2023